Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.07.2015
Beratungspunkt	Hauptsatzung - Änderung
Anlagen	2
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

 a) Die Verwaltung schlägt vor, die bekannte und seit etlichen Jahren von der Verwaltung ausgeübte Vergabepraxis bei Wohnbaugrundstücken in der Hauptsatzung eindeutig zu manifestieren:

Wohnbaugrundstücke aus einem zusammenhängenden Wohngebiet werden nach einem vom Gemeinderat gefassten Grundsatzbeschluss und der Festlegung des Verkaufspreises von der Verwaltung in der Kernstadt und vom Ortschaftsrat in den Ortsteilen nach Eingang der Bewerbungen vergeben.

Die noch vor 12 Jahren sehr streng gehaltenen Vergabekriterien wurden durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. Oktober 2003 erst gelockert und mit Beschluss vom 9. März 2010 für die Kernstadt aufgehoben. Den Ortschaftsräten wurde gleichzeitig empfohlen, bei der Vergabe der Bauplätze in den Ortsteilen ähnlich zu verfahren.

Dies macht es erforderlich, dass § 10 Ziffer 2.9 der Hauptsatzung entsprechend angepasst werden muss und die Veräußerungskompetenz für Wohnbaugrundstücke dem Oberbürgermeister zugeordnet wird.

b) Ferner schlägt die Verwaltung die Streichung der Ziffer 3 in § 8 der Hauptsatzung vor.

Unter Punkt a) ist die Befassung mit Grundstückskauf- und Verkaufsanträgen thematisiert. Dies ist über die Zuständigkeitskompetenzen hinsichtlich der Veräußerung und des Erwerbs von Grundstücken in der Hauptsatzung schon geregelt.

Punkt b) beschäftigt sich mit Holzverkäufen aus städtischen Waldungen. Dieses Thema ist bereits durch § 8 Ziffer 2.10 abgedeckt. Der Technische Ausschuss entscheidet über die Zustimmung zum Hiebs- und Kulturplan. Dazu gehört auch die Aufstellung und der Vollzug des Forsthaushaltes, die dem technischen Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

c) In § 10 Nr. 2.4 der Hauptsatzung ist geregelt:

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, Verwaltungspraktikanten, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind oder die Zuständigkeit der Ortschaftsräte beziehungsweise der Ortsvorsteher gegeben ist sowie die Durchführung der Vorauswahl im Stellenbesetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates (Amts- und Sachgebietsleiter) gegeben ist.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Gemeinderat die grundsätzliche Zuständigkeitskompetenz für die Entlassung von Amts- und Sachgebietsleitern – also auch während der Probezeit – hat.

Die Probezeit ist tarifvertraglich (§ 2 TVöD) geregelt und beträgt sechs Monate. Sie kann nicht verlängert werden.

Innerhalb dieses halben Jahres hat der Amts- oder Sachgebietsleiter unzweifelhaft die Möglichkeit, seine Qualifikation unter Beweis zu stellen und sich zu bewähren. Die Verwaltungsspitze hat genauso die Möglichkeit, festzustellen, ob der Amts- oder Sachgebietsleiter sich so bewährt hat, dass eine Beschäftigung über die Probezeit hinaus vorgenommen wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in der sechsmonatigen Erprobungszeit allerdings selbst nur wenige konkrete Einblicke in die tägliche Arbeit der Amts- oder Sachgebietsleiter. Sie können zwar die Darstellung des Mitarbeiters nach außen, also gegenüber dem Gemeinderat oder der Öffentlichkeit aus eigener Erfahrung beurteilen, nicht aber in ausreichendem Maße die verwaltungsinterne Arbeitsweise.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Kompetenz zur Entlassung von Amts- und Sachgebietsleitern während der Probezeit dem Oberbürgermeister übertragen wird.

4 <u>7</u> BM

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Hauptsatzung entsprechend den gemachten Vorschlägen und dem der Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der Änderungssatzung wird zugestimmt.

Beratung: